Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürsten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonnirt man bei der Haupt-Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; ferner Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106; ferner bei allen Stadtpostämtern und den Zeitungsspeditionen Berlins und der Vororte.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie dem illustrirten Wißblatt „ULK“, der feuilleton. Montags-Ausgabe „Feierabend“, der „Technischen Rundschau“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Erscheinungen“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ durch die Post bezogen vierteljährlich 5 Mark 25 Pf. Ausland exct. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung vierteljährlich 6 M. monatlich 2 M.) — Inserate à Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 375. Berlin, Dienstag, den 27. Juli 1897. XXVI. Jahrgang.

Zur Reform des Fideikommißrechts.

Wir haben bereits in einem früheren Artikel, der die Ziele zeigt, denen unter den Auspizien des Herrn v. Miquel die neuere Agrargesetzgebung zusteuert, auf die Bedeutung der Edikte von 1807 und 1811 für die Beseitigung der Adelsprivilegien und die Befreiung des Bauernstandes aus den Fesseln der Leibeigenschaft hingewiesen. Zu den Sonderrechten, die dem preußischen Adel damals verloren gingen, gehörte auch das Privileg, dessen er sich bediente, um den splendor familiae, den Glanz und den Namen eines stolzen Geschlechtes ungetrübt durch alle Zeiten zu erhalten, das Privileg der Fideikommißbildung. Die fideikommissarische Bindung entzieht ein Gut der Verfügungsfreiheit des jeweiligen Besitzers und macht es zu einem unveräußerlichen Erbstück, das im Erbgang ungetheilt einem einzigen bevorzugten Mitgliede der Familie zufällt. Die Erbfolge ist gewöhnlich an die Primogenitur geknüpft, doch kommt auch Majorats- oder Seniorätsnachfolge vor, mitunter auch das Minorat. Die übrigen Descendenten des Stifters erhalten Apanagen oder Abfindungen. Für Schulden, die der jeweilige Besitzer macht, haften nur die Früchte des Gutes — nicht das Gut selbst — während der Inhaberperiode des Besitzers. Die Früchte des Gutes an sich haften nur für Schulden des Stifters, für Schulden, welche der Inhaber kontrahirt hat, um Verpflichtungen des Stifters abzutragen, für Ausgaben zur Ablösung dinglicher Lasten und für Schulden, die zu Meliorationszwecken aufgenommen wurden. Die Wirkung des Fideikommisses ist für den Großgrundbesitz dieselbe, wie sie beim Mittel- und Kleinbesitz durch das Anerbenrecht erzielt werden soll; sie hebt die freie Theilbarkeit auf, stakuirt aber dazu noch die Unveräußerlichkeit und eine Maße für die Fideikommisse zu, und es war ganz selbstverständlich, daß mit der Verkündigung der freien Theilbarkeit des bäuerlichen Besitzes und mit der Beseitigung der Adelsvorrechte auch das Fideikommiß fallen mußte. Das Edikt vom 14. September 1811 „zur Beförderung der Landeskultur“, in dem die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Aufhebung aller mit diesem Grundsatz in Widerspruch stehenden Privilegien proklamirt wurde, hat keinen Geringeren zum Autor als den wissenschaftlichen Begründer der rationellen Landwirthschaft, Albrecht Thaer. Die wesentlichen Gründe, die gegen die Fideikommißbildung anzuführen sind, ergeben sich mit unübertrefflicher Schärfe aus den klassischen Leitsätzen, die diesem Edikt zu Grunde liegen. Sein Gedankengang bewegt sich in folgenden Sätzen:

„Das vorzüglichste Mittel zur Steigerung der Bodenproduktion und zur Vermehrung des Volkseinkommens besteht darin, daß das landwirthschaftliche Anwesen sich zum besten Wirth bewegt.“ Deshalb wurden die Familienstiftungen, die eine solche Bewegung hemmten, aufgehoben und die Zertrümmerung zugelassen. — „Es ist wirthschaftlich weit rationeller und sozial wünschenswerther, ein kleines Gut unverschuldet als ein großes von Schuldenlast bedrückt zu besitzen.“ — Deshalb proklamirt das Edikt die freie Theilbarkeit als das beste Mittel, den Grundbesitzer vor Verschuldung zu bewahren. — „Die Rücksicht auf die Kinder ist eines der wesentlichsten Momente, das zu Meliorationen anspornt.“ — „Das Staatswohl wird am besten gefördert, wenn möglichst viele Angehörige des Volkes in die Lage gesetzt werden, einen wenn auch nur bescheidenen Antheil am Land zu erhalten.“ Leider ist die spätere Gesetzgebung von dem Wege abgewichen, den dieser wohlmeinende, einsichtsvolle Mann zum Besten der gesammten vaterländischen Landwirthschaft ihr vorgezeichnet hatte, und der auch in der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 eingeschlagen, zwei Jahre später aber unter der Herrschaft der Reaktion wieder verlassen wurde. Seitdem hat sich namentlich im östlichen Preußen eine große Zahl von Fideikommissen gebildet.

Die Fideikommisse verstoßen in jedem Punkt gegen das agrarpolitische Programm Thaers. Ihre Mängel liegen auf volkswirthschaftlichem und sozialem Gebiet, sie widersprechen den Anforderungen einer rationellen Landwirthschaft und den Anforderungen einer gesunden Moral. Ebenso wie beim Anerbenrecht steht hier die ungleiche Behandlung der Kinder, die Depossedirung aller anderen zu Gunsten eines einzelnen im schroffen Gegensatz zur modernen liberalen und humanen Rechtsanschauung. Die Beschränkung der Haftbarkeit dem Gläubiger gegenüber auf die Früchte des Gutes aus der Inhaberperiode des jeweiligen Besitzers erschwert den Kredit und nimmt dem Besitzer zum Schaden einer intensiven und rationellen Bewirthschaftung die Möglichkeit, das durch die Abfindungen oder Apanagenzahlungen geschwächte Betriebskapital zu ergänzen. Wenn das fideikommissarisch gebundene Gut sich im Wettbewerb mit den freien Gütern über Wasser gehalten hat, so liegt das lediglich darin begründet, daß es von Haus aus durch eine gekünstelte Gesetzgebung, die es vor der Last der Zinsenzahlung bewahrt, im Vortheil ist. Der Besitzer wird stets das Bestreben haben, zu Gunsten der geschädigten Kinder zu sparen, und auch diese Ersparnisse gehen auf Kosten der Meliorationen. Wenn aber der Besitzer Kapital in das Gut hineinsteckt, so gescheht das — wie die Erfahrung allenthalben lehrt — in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht zu Meliorationszwecken, sondern — und damit berühren wir den wundesten Punkt der ganzen Einrichtung — zur weiteren Vergrößerung seines Besitzthumes. Auf diese Weise hat das Fideikommiß nicht nur dazu gedient, große Güterkomplexe zusammenzuhalten, es hat sich als das wirksamste Mittel zur Begründung eines mahlosen Latifundienbesitzes erwiesen und damit beigetragen zum Schwinden des Mittelbesitzes und zur Entvölkerung des flachen Landes, es hat dazu beigetragen, einer bestimmten Klasse einen wirthschaftlichen und politischen Einfluß zu erhalten, der ihm nicht mehr zukommt, und der ohne dieses künstliche Bollwerk im freien Spiel der Kräfte längst zertrümmert worden wäre.

Wenn es richtig ist, daß die preußische Regierung eine Reform des Fideikommißrechtes anstrebt, so kann man das nur mit Freude begrüßen, denn es ist undenkbar, daß diese Reform in einer Erweiterung dieses Privilegs bestehen soll, es kann sich nur um eine Einschränkung und Erschwerung handeln. Die beste Reform wäre die, welche mit dieser ganzen Mißbildung einfach aufräumte. Das ist unter den obwaltenden Verhältnissen in der Regierung und der preußischen Landesvertretung nicht zu erhoffen. Die Reform müßte sich deshalb zunächst zum Ziele nehmen, weitere Fideikommißbildungen wenn nicht zu inhibiren, so doch nach Möglichkeit zu erschweren. Ein geeignetes Mittel dazu ist vielleicht auch die Erhöhung der Stempelsteuer, die heute nur 3 Prozent des Kapitals beträgt, das dem 15fachen Jahresreinertrag entspricht. Um welch gewaltige Summen es sich hier trotz der so überaus niedrigen Stempeltaxe handelt, hat sich bei der bekannten Stempelerlaßfäre des früheren Landwirthschaftsministers v. Lucius gezeigt. Ebenso müßte die Stempeltaxe erhöht werden, wenn das Gut in Hände übergeht, die nach dem Erbschaftssteuergesetz abgabepflichtig sind. Auch in diesen Fällen sind die Taxen viel zu niedrig bemessen. Das Privilegium der fideikommissarischen Bindung darf unter keinen Umständen ausdehnbar sein auf die Theile, die zu dem ursprünglichen Gut durch Ankauf hinzutreten. Vor allem muß aber dem Besitzer eine größere wirthschaftliche Bewegungsfreiheit gegeben werden, namentlich, indem ihm die Beschaffung nothwendiger Betriebskapitalien erleichtert wird. Das ist nur möglich durch eine Erweiterung der Verschuldungsgrenze. Erwägenswerth ist es auch, ob nicht beim Aussterben der Hauptlinie das Gut seinen fideikommissarischen Charakter verlieren soll.

Man hat zur Rechtfertigung der Fideikommisse vielfach auf die ähnliche englische Einrichtung der „Entails“ hingewiesen. Die „Entails“ decken sich nicht vollkommen mit unseren Fideikommissen; es ist in England dem Inhaber z. B. gestattet, unter Umgehung des direkten Erben sogar zu Gunsten eines noch nicht Lebenden, z. B. eines zukünftigen Enkels zu testiren. Es können dadurch Unfähige von der Erbfolge ausgeschlossen werden; auch erscheint das Unrecht gegen die anderen Kinder in solchen Fällen nicht so groß. Im Uebrigen aber zeigen gerade die englischen Verhältnisse die traurige Wirkung des Latifundienbesitzes infolge fideikommissarischer Bindung. Die Verlumpung und Verelendung des irischen Bauernstandes ist die Folge der Konzentrirung des Grundbesitzes in einzelnen Händen.

---

* Nachdem die Grenzfrage bei den **Friedensverhandlungen in Konstantinopel** anscheinend wirklich erledigt worden ist, bildet jetzt die Feststellung der Modalitäten für die Zahlung der **Kriegsentschädigung** und die allmälige Räumung Thessaliens durch die türkischen Truppen den Gegenstand der Verhandlung. In Bezug auf die Zahlung der Kriegsentschädigung werden nun Schwierigkeiten nicht nur von der Pforte gemacht, sondern auch, wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, vom **deutschen Botschafter**, welcher die Interessen der deutschen Gläubiger Griechenlands mit dem größten Nachdruck vertritt. Sein entschieden betonter Standpunkt ist der, daß ältere Rechte nicht hinter neuen zurückgesetzt werden dürfen. Man will seine Auffassung in der folgenden Weise skizziren:

> Wenn jetzt dem besiegten Griechenland die Zahlung einer Kriegsschuld auferlegt werde, so dürften doch die früheren Gläubiger unter keinen Umständen an dem Wenigen, das ihnen zugesagt war, noch verkürzt werden. Das hieße den Gläubigern, die Griechenland Vertrauen geschenkt und Hilfe geleistet, zum Dank die Kosten für die griechische Niederlage auflasten. Der Botschafter verlange die Feststellung des Grundsatzes, daß, welche griechischen Zahlungsbedingungen immer vereinbart werden mögen, die Verpflichtungen Griechenlands den europäischen Gläubigern gegenüber davon in keiner Weise berührt werden dürfen. Das hängt aber sowohl mit der Frage der Einsetzung einer Finanzkontrole für Griechenland wie mit der Räumung Thessaliens zusammen, und man darf begierig darauf sein, wie die Angelegenheit geordnet werden wird.

Von der Pforte verlautet, daß sie ohne eine anderweitige Bürgschaft ihre Truppen erst dann zurückziehen wolle, wenn sie mindestens einen namhaften Theil der Kriegsschuld erhalten haben wird. Die Nachrichten von der schon begonnenen Räumung Thessaliens sind bisher ohne Bestätigung.

---

* **Was wird denn nun aus dem § 8 unseres herrlichen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850,** nach dem die nicht minder herrliche Vereinsgesetznovelle mit knapper Noth uns erspart geblieben? Diese Frage ist wirklich einigermaßen berechtigt. Unser bestehendes Vereinsrecht stützt sich, wie bekannt, auf die „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauch des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes“. In dieser langathmigen Bezeichnung kommt der ganze kleinliche reaktionäre Geist zu seinem mustergültigen Ausdrucke, der dieses ganze Gesetz durchzieht — und das ist noch das einzige Gute daran. Nun hat sich nach beinahe einem halben Jahrhundert seines Bestehens auf das Unzweideutigste herausgestellt, daß der § 8 der genannten Verordnung in die Entwickelung unserer gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse nicht im Mindesten mehr hineinpaßt. Nach diesem § 8 unterliegen nämlich Vereine, welche „politische Gegenstände“ in Versammlungen zu erörtern bezwecken, außer den in dem Gesetze bereits namhaft gemachten Bestimmungen noch folgenden Beschränkungen: 1. dürfen sie weder Frauenspersonen, noch Schüler oder Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen; 2. dürfen sie mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken nicht in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Centralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel in Verbindung treten. Die Unzuträglichkeiten dieser gänzlich veralteten Bestimmungen sind auch von den Vertretern der preußischen Regierung ganz unumwunden zugestanden worden. Als es sich nämlich darum handelte, bei Gelegenheit der Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches diese völlig veraltete Bestimmung endlich aus der Welt zu schaffen und einen dahin gehenden Paragraphen einzufügen, demzufolge inländische Vereine jeder Art mit einander sollten in Verbindung treten dürfen, und daß folgerecht alle entgegengesetzt lautenden landesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben sein sollten, da war die Reichstagsmehrheit vertrauensselig genug, um des „großen nationalen Werkes“ willen, über diese Kleinigkeit hinwegzusehen, umsomehr, als sie ja das feierliche Versprechen des Reichskanzlers vernommen hatte, dieser unhaltbare Paragraph werde im landesrechtlichen Wege, also vor allem für Preußen endgültig beseitigt werden. Dieser § 8 unserer preußischen Verordnung ist eigentlich die wahre Veranlassung zu dieser ganzen Vereinsgesetznovelle gewesen. Nun, man hat es ja schaudernd erfahren, in welcher Weise dieses Versprechen der Staatsregierung unter den — geschickten Händen Minister Miquels und v. d. Recke eingelöst worden ist. Man hatte schließlich durch den Lärm über das von dem Freiherrn v. Zedlitz und Neukirch, wie Herr Dr. Lieber am vergangenen Sonnabend zu wiederholten Male betonte, eingeschmuggelte kleine Sozialistengesetz betäubt, des armen § 8 unseres Versammlungsgesetzes gar nicht mehr erwähnt. Es bleibt natürlich beim Alten. Aber die Reichsregierung hat, dank der beklagenswerthen Flügelkämpfe jener Reichstagsmehrheit, ihren Willen durchgesetzt und jenen oben genannten Antrag sich vom Leibe geschafft. Jetzt hat das Reich Ruhe, im Bürgerlichen Gesetzbuch steht nichts von politischen Versammlungs- und vom Vereinsrechte, und das Versprechen des Reichskanzlers ist auch eingelöst — aber fragt mich nur nicht wie! Es wird indessen recht zweckmäßig sein, sich für vorkommende Fälle dieses Spiels unserer Regierung zu erinnern!

---

* Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht die **Ausführungsvorschriften** des Handelsministers zu der **Verordnung betreffend die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion** vom 31. Mai d. J. Unlängst ist darüber geklagt worden, daß die Verordnung nicht nur auf Werkstätten Anwendung finde, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der bezeichneten Art im Großen erfolgt, sondern auch auf kleinere Werkstätten. Dieses Verfahren beruht anscheinend auf einer Bestimmung der Ausführungsanweisung, wonach es sich um eine Herstellung „im Großen“ stets dann handelt, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt; gleichgiltig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

---

* Minister **v. Miquel** hat am Sonnabend so viel für die Konservativen gethan, wie er nur konnte, und doch ist die **„Kreuzzeitung“**, wenn sie auch alles unterschreiben kann, was er sagt, noch nicht mit ihm zufrieden. Sie sagt:

> Dem Zauber der Miquelschen Beredtsamkeit geben wir uns als Hörer gern gefangen; sobald wir aber in die kühle Wirklichkeit mit ihren widerstrebenden Interessen zurückversetzt sind, dann bleibt uns doch die alte Erfahrung zu Recht bestehen: alle Versuche, Parteien, deren gesammte Weltanschauung eine grundverschiedene ist, von denen jede hier das, was dem Staate frommt, oft ganz entgegengesetzter Ansicht ist, dauernd zu sammeln, sind stets gescheitert und haben nur dann einen dankenswerthen, aber immerhin vorübergehenden Erfolg gehabt, wenn eine große, alles andere zunächst in den Hintergrund drängende Frage zur Entscheidung stand. Ist das aber nicht